



Brüssel, den 22. März 2019
(OR. en)

7628/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0060(COD)**

CODEC 700
JAI 302
JUSTCIV 86
EF 110
EJUSTICE 40
ECOFIN 317
DRS 23
COMPET 261
EMPL 181
SOC 228

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im
Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen (**erste
Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. März 2018 den oben genannten Vorschlag¹ übermittelt, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist.
2. Die Europäische Zentralbank hat am 12. Juli 2018 ihre Stellungnahme abgegeben².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 11. Juli 2018 abgegeben³.

¹ Dok. 7407/18.

² ABl. C 79 vom 4.3.2019, S. 1.

³ ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 43.

4. Das Europäische Parlament hat am 13. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.⁴
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 2/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁴ Dok. 7178/18.